



Anmeldung zur musikalischen Ausbildung

Antrag auf fördernde Mitgliedschaft

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

_____ geb. am _____
Vorname, Name des Kindes

Instrumentalunterricht Einzeln Fach mtl. € 55,00 ab _____

Instrumentalunterricht Gruppe Fach mtl. € 35,00 ab _____

Die monatliche Leihgebühr für Instrument beträgt € _____ inkl. 19 % MWSt.

Die monatlichen Unterrichts- und Leihgebühren in Höhe von € _____ bitte abbuchen *
von Konto Nr. _____ bei der _____ BLZ _____

Die jeweiligen Ausbildungsbedingungen werden in der mir vorgelegten Form akzeptiert.

71717 Beilstein, den _____

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Antrag auf fördernde Mitgliedschaft der Stadtkapelle Beilstein e.V.

Die Mitgliedschaft beträgt jährlich:
Einzelmitgliedschaft € 23,--, Familienmitgliedschaft € 35,--

Name _____ Vorname _____ geb. _____

Ehepartner _____ Vorname _____ geb. _____

PLZ Wohnort, Strasse _____

Telefon/Fax _____

Die Beiträge in Höhe von € _____ bitte ich von meinem / unserem Konto Nr. _____

bei der _____ BLZ _____ abzubuchen.

Die Stadtkapelle Beilstein e.V. darf meine persönlichen Daten nicht an Dritte weitergeben.
Ein Exemplar der Satzung der Stadtkapelle Beilstein e.V. habe ich erhalten.

71717 Beilstein, den _____

Unterschrift

* Die Abbuchungsermächtigung ist jederzeit widerruflich

b.w.



Bedingungen für die Instrumental Ausbildung

1. Die Stadtkapelle Beilstein e.V., im folgenden „SK“ genannt, betreibt Instrumental Ausbildung zum Zwecke der Förderung ihres eigenen Musikernachwuchses.
2. Sie entscheidet im Einzelfall über die Aufnahme eines Schülers, im folgenden „S“ bezeichnet. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Ausbildungsverhältnis abgelehnt werden.
3. Der S wird nach Anmeldung durch mindestens einen Erziehungsberechtigten beitragsfreies Mitglied der SK. Mindestens ein Erziehungsberechtigter muss förderndes Mitglied der SK sein. Die Mitgliedschaft des Erziehungsberechtigten erlischt nicht mit der Volljährigkeit des Auszubildenden oder mit Ende der Ausbildung.
4. Die SK stellt die Räumlichkeiten und – soweit möglich – die Instrumente zur Verfügung. Sie sorgt dafür, dass zur Erreichung des Ausbildungserfolgs jederzeit das geeignete Lehrpersonal zur Verfügung steht. Es gelten die jeweiligen Gebührensätze der SK. Änderungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.
5. Für die Verleihung der Instrumente kann ein Entgelt berechnet werden, das sich nach den üblichen Bedingungen richtet. Mit der Verleihung eines Instruments geht die Verantwortung für den Zustand auf den S bzw. die Erziehungsberechtigten über. Reparaturen, die durch unsachgemäße Behandlung sowie mangelnde Pflege notwendig werden, gehen zu Lasten des S, wenn die Regulierung über die Versicherung der SK nicht möglich ist.
6. Die SK kann ein Unterrichtsverhältnis beenden, wenn die Voraussetzungen für einen Ausbildungserfolg nicht mehr gegeben sind. Ausschlaggebend ist das Urteil des Lehrers. Eine solche Entscheidung wird möglichst im Einvernehmen mit den Eltern getroffen. Die Übungsleiter und Lehrer erteilen regelmäßig Leistungsnachweise, die dem Vorstand der SK vorzulegen sind.
7. Die Erziehungsberechtigten sollen zum Erfolg der Ausbildung beitragen, indem Sie den S zum Üben und zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts anhalten.
8. Das Unterrichtsjahr ist identisch mit dem gesetzlichen Schuljahr in Baden-Württemberg. Die allgemeinen Schulferien gelten auch für den Instrumentalunterricht der SK. Das Unterrichtshonorar ist auch für die Zeiten der Ferien zu entrichten.
9. Die ersten drei Ausbildungsmonate gelten als Probezeit. Zum Ende der Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ansonsten gilt eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals. Schäden aus der Nichteinhaltung der Kündigungsfristen gehen zu Lasten des Erziehungsberechtigten bzw. S.
10. Die Instrumental Ausbildung enthält die Ausbildung in Musiktheorie. Diese führt zu von dem S abzulegenden Prüfungen nach den Richtlinien des Kreisverbandes für Blasmusik, für die Leistungsnachweise erteilt werden. In diesem Zusammenhang entstehende Kosten trägt der S bzw. die Erziehungsberechtigten.
11. Ziel der Ausbildung ist das Mitwirken in der Jugend- und darauf aufbauend in der Aktivenkapelle (Proben, öffentliche Auftritte, Konzerte). Die Eignung hierzu stellen der Lehrer und der jeweilige Dirigent fest. Für die Aktivenkapelle gilt ferner das Mindestalter von 16 Jahren sowie die Zustimmung der Eltern bei Nichtvolljährigkeit des S.
12. Geliehene Instrumente sind nach Beendigung der Ausbildung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
13. Die Ausbildung endet nicht mit dem Mitwirken in der Jugend- oder der Aktivenkapelle.